

**Beglaubigte Abschrift**

13 C 59/20



Verkündet am 13.07.2021

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**EINGANG**

23. Aug. 2021

NIMROD RECHTSANWÄLTE

**Amtsgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Astragon Entertainment GmbH, vertr. d. d. Gl. Am Wehrhahn 33, 4021  
Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte NIMROD Rechtsanwälte,  
Emserstr. 9, 10719 Berlin,

gegen

Frau Viktoria Gutina, Potsdamer Str. 4, 40599 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Stader, Oskar-Jäger-Str. 170,  
50825 Köln,

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 08.06.2021  
durch den Richter am Amtsgericht Papenbrock

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 25.08.2020 wird aufrechterhalten.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.



**Tatbestand:**

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen Anbietens des Computerspiels „Landwirtschaftssimulator 2015“ im Wege des sogenannten Filesharings in Anspruch.

Das Computerspiel wurde am 30.10.2014 erstveröffentlicht und in der Folge fortlaufend aktualisiert. Der durchschnittliche Verkaufspreis betrug im September 2016 noch 10,95 EUR. Das Spiel ist überaus populär, da es kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Durch die Texcipio GmbH ließ die Klägerin die IP-Adresse [REDACTED] ermitteln, unter der das Computerspiel am 15.09.2016 um 21:18 und 22:37 Uhr in der Tauschbörse µTorrent 3.4.2 für Dritte zum Download angeboten wurde. Nach Durchführung eines Auskunftsverfahrens bei dem LG Köln (Az. 209 O 199/16) benannte der Internetprovider der Klägerin die Beklagte als Inhaberin des Internetanschlusses, welchem die IP-Adresse in den fraglichen Zeitpunkt zugeordnet war.

Mit Schreiben vom 11.10.2016 ließ die Klägerin die Beklagte durch ihre Rechtsanwälte abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten auffordern.

Zum frühen ersten Termin am 25.08.2020 ist die Beklagte nicht erschienen. Das Gericht hat die Beklagte mit Versäumnisurteil vom selben Tage antragsgemäß zur Zahlung eines Schadensersatzes von 1.180,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.10.2016 sowie zur Freistellung der Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 281,30 EUR verurteilt. Gegen das am 08.09.2020 zugestellte Versäumnisurteil hat die Beklagte am 21.09.2020 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin behauptet, sie sei Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Computerspiel. Sie ist der Ansicht, die Beklagte hafte aufgrund der gegen sie sprechenden tatsächlichen Vermutung.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

wie erkannt

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 25.08.2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.



Sie bestreitet die Aktivlegitimation, die Zuverlässigkeit der Ermittlung ihres Internetanschlusses und die Rechtsverletzung überhaupt selbst begangen zu haben. Sie verfüge schon nicht über die nötigen technischen Kenntnisse. Jedenfalls sei der geltend gemachte Schadensersatz übersetzt.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

#### I.

Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 25.08.2020 ist gem. § 339 Abs. 1 ZPO rechtzeitig eingegangen und versetzt den Rechtsstreit in die Lage zurück, in der er sich vor dessen Erlass befand, § 342 ZPO.

Gleichwohl ist das Versäumnisurteil nach § 343 S. 1 ZPO aufrechtzuerhalten, denn die zulässige Klage ist begründet.

#### II.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG in Höhe von 1.180,00 EUR zu.

Der Anspruch setzt voraus, dass die Beklagte schuldhaft die Urheberrechte der Klägerin, vorliegend das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG, verletzt hat. Dies ist hier der Fall.

a) Das Computerspiel ist urheberrechtlich geschützt nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 69a Abs. 3, Abs. 4 UrhG.

b) Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Klägerin hat auf das Bestreiten der Beklagten mit Schriftsatz vom 29.06.2020 den Lizenzvertrag vom 28.02.2012 sowie einen Handelsregisterauszug vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die Klägerin unter ihrer vorherigen Bezeichnung den Lizenzvertrag geschlossen hat. In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen ist das pauschale Bestreiten der Beklagten nicht mehr ausreichend. Zudem ist die Beklagte diesem erheblich substantiierten Vorbringen nicht mehr entgegengetreten, so dass der Vortrag als zugestanden gilt, § 138 Abs. 2 und 3 ZPO.

c) Der Internetanschluss der Beklagten ist zutreffend als derjenige ermittelt worden, von dem die Rechtsverletzung begangen worden ist. Soweit die Beklagte pauschal die Zuverlässigkeit der Ermittlung der IP-Adresse sowie deren Zuordnung bestreitet, gilt Folgendes: